

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

3

h

11. JAN. 1973

Gesetz: BBiG §§ 6, 7, 9, 12, 25, 39, 100; HandwO §§ 25, 122

- Leitsätze: 1. Nach dem Berufsbildungsgesetz besteht kein Anspruch des Auszubildenden gegen den Ausbildenden, das Berichtsheft während der Arbeitszeit führen zu dürfen.
2. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch des Auszubildenden gegen den Ausbildenden auf Übernahme der Fahrtkosten zum Besuch der Berufsschule.

Aktenzeichen: 5 AZR 467/72

Urteil des BAG vom 11. Januar 1973

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 467/72

2 Sa 191/72 Schleswig-Holstein

Verkündet
am 11. Januar 1973

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtliche Richterin Kempe und den ehrenamtlichen Richter Krebs für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 2. August 1972 - 2 Sa 191/72 - wird hinsichtlich des Feststellungsanspruches zurückgewiesen.

Im übrigen wird das vorbezeichnete Urteil auf die Revision des Klägers aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. November 1970 bei dem Beklagten als Bäckerlehrling in der Ausbildung.

Im vorliegenden Verfahren verfolgt er zunächst im Wege der Feststellungsklage den Anspruch, das sog. Berichtsheft während der Arbeitszeit führen zu dürfen. Er stützt diesen Anspruch in erster Linie auf die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes, insbesondere dessen § 6 Abs. 1 Ziff. 4 ("Der Auszubildende hat den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von Berichtsheften anzuhalten, soweit solche im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden, und diese durchzusehen"). Ferner beruft er sich auf die Regelungen in den §§ 2 und 3 des nach einem Einheitsformular abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrages vom 25. November 1970. Diese Regelungen lauten u.a.:

"§ 2 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat dem Lehrling vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte für die Berufsausbildung (Werkstattwochenbuch) kostenfrei auszuhandigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

§ 3 Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling ist insbesondere verpflichtet, das Berichtsheft (Werkstattwochenbuch) gewissenhaft zu führen und es dem Auszubildenden regelmäßig zur Durchsicht und Abzeichnung vorzulegen."

Aus den genannten Vorschriften bzw. Regelungen folgert der Kläger, daß die Führung des Berichtsheftes eine betriebliche Ausbildungsmaßnahme sei. Danach müsse sie ebenso wie die sonstige betriebliche Ausbildung innerhalb der zulässigen Grenzen in der Arbeitszeit erfolgen.

Der Kläger verlangt ferner Erstattung des für den Berufsschulbesuch notwendigen Fahrgeldes für acht Berufsschultage 1970 und 48 Berufsschultage 1971 in rechnerisch unstreitiger Höhe von 112,-- DM (56 Tage x 2,-- DM). Diesen Anspruch stützt er auf die Regelungen in § 3 Ziff. 2 und § 7 Ziff. 4 des Berufsausbildungsvertrages vom 25. November 1970. Die genannten Bestimmungen lauten u.a.:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

"§ 3 Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling ist insbesondere verpflichtet,

2. regelmäßig am Berufsschulunterricht, an den vorgeschriebenen Zwischenprüfungen und an den Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, die zur Erreichung des Ausbildungszieles von der Handwerkskammer oder im Einvernehmen mit der Handwerkskammer von der Innung angeordnet oder genehmigt worden sind;

§ 7 Beiträge und Gebühren

4. Die Kosten der ergänzenden überbetrieblichen Fachausbildung im Sinne des § 3 Ziff. 2 einschließlich etwaiger damit zusammenhängender Unterbringungs- und Fahrtkosten trägt der Auszubildende, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.
5. Die Unterbringungs- und Verpflegungskosten in einer Landesberufsschule trägt der Lehrling. Erhält der Lehrling vom Lehrherrn Kost und Wohnung, hat der Lehrherr für die Zeit des Schulbesuches die gesetzliche Vergütung zu zahlen. Die entstehenden Fahrtkosten trägt der Lehrherr."

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm die Führung des vorgeschriebenen Berichtsheftes während der Ausbildungs- und Arbeitszeit zu gestatten,
2. den Beklagten zu verurteilen, ihm 112,-- DM netto zu zahlen.

Der Beklagte hält sich nicht für verpflichtet, dem Kläger das Führen des Berichtsheftes während der Arbeitszeit zu gestatten und ihm die verlangten Fahrtkosten zu erstatten. Der Auszubildende habe lediglich die Verpflichtung, den Auszubildenden zur Führung des Berichtsheftes anzuhalten und das Berichtsheft durchzusehen.

Der Berufsschulunterricht sei nicht als ergänzende überbetriebliche Fachausbildung im Sinne des § 3 Ziff. 2 des Ausbildungsvertrages anzusehen. Hierzu gehörten nur unmittelbare Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte. Die Berufsschulpflicht sei keine Fachausbildung, sondern selbständiger theoretischer Unterricht.

- 4 -



- 4 -

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen in vollem Umfang unterlegen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt er sein Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Hinsichtlich des Feststellungsanspruches ist die Revision nicht begründet.

1. Zunächst kann der Kläger seinen Anspruch, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit führen zu dürfen, nicht auf die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes stützen.

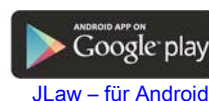
a) Ungeeignet ist hierzu zunächst die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BBiG, die die allgemeinen Pflichten des Ausbildenden festlegt. Danach hat der Ausbildende dafür zu sorgen, daß dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, daß das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat in einer Stellungnahme vom 12. Februar 1970 auf Anfrage der IG Chemie-Papier-Keramik die entgegengesetzte Ansicht vertreten (vgl. hierzu die Hinweise auf die Stellungnahme bei Herkert in "Der Betriebs-Berater" 1971 S. 401 Fußn. 1; ferner Weber, Berufsbildungsgesetz, § 6 Anm. 5). Allgemein gehaltene Vorschriften, wie die eben zitierte, erlauben jedoch in der Regel nicht derartig konkrete Schlüsse, wie sie hier der Bundesminister ziehen will. An dieser Regel ist hier um so mehr festzuhalten, als das Berufsbildungsgesetz keine selbständige Rechtsquelle für die Pflicht zur Führung von Berichtsheften darstellt (vgl. nachfolg. d).

b) Ungeeignet als Anspruchsgrundlage ist ferner die Vorschrift des § 9 Nr. 1 BBiG. Danach hat sich der Auszubildende zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen; er ist danach insbesondere verpflichtet, die ihm im Rahmen seiner Be-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



rufsausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen. Diese Lernverpflichtung ist gleichfalls zu allgemein gehalten, als daß aus ihr der von der Klage vertretene Schluß gezogen werden könnte. Sie beinhaltet nicht zwangsläufig, daß der Auszubildende sich allein während der Arbeitszeit um die Erreichung des Ausbildungszieles zu bemühen brauche. Ein bestimmtes Maß geistiger Bemühungen (z.B. das Lesen von Büchern) wird der Auszubildende notwendigerweise außerhalb der Arbeitszeit einsetzen müssen. § 9 Nr. 1 BBiG läßt es mindestens offen, ob nicht das Führen von Berichtsheften zu diesem Bereich der geistigen Bemühungen zu rechnen sei. Dabei ist zu bedenken, daß mit dem Berichtsheft berufspädagogische Ziele geistiger Art verfolgt werden. Der Auszubildende soll veranlaßt werden, durch eigene schriftliche Niederlegung die ihm vermittelten fachlichen Kenntnisse nochmals zu durchdenken und dadurch zu vertiefen. Dieses berufspädagogische Ziel, das entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht geringen Wert hat, wird sich nicht immer zufriedenstellend erreichen lassen, wenn das Berichtsheft während der Arbeitszeit geführt wird. Das gilt insbesondere für den Bereich des Handwerks. Die Ausbildungszeit ist im handwerklichen Betrieb zugleich Arbeitszeit mit allen Störungen, die nun einmal mit handwerklicher Arbeit verbunden sind; außerdem dürfte im allgemeinen in der handwerklichen Arbeitsstätte kein geeigneter Raum vorhanden sein, in dem das Berichtsheft in Ruhe geführt werden kann. Es läßt sich z.B. schwer vorstellen, daß der auszubildende Bäckerlehrling das Berichtsheft in der Backstube führen könnte; ein Bäckereibetrieb wird aber meistens nicht in der Lage sein, für den einen oder für wenige Lehrlinge einen besonderen Aufenthalts- oder Unterrichtsraum zu unterhalten.

c) Als gesetzliche Grundlage scheidet auch § 39 Abs. 1 Nr. 2 BBiG aus. Nach dieser Vorschrift ist zur Abschlußprüfung zuzulassen, wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte geführt hat. Hieraus ist nur ein Hinweis auf die Wichtigkeit des Berichtsheftes zu entnehmen; die Vorschrift läßt aber eine nähere Konkretisierung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

der Pflicht zur Führung von Berichtsheften, und zwar weder in inhaltlicher noch in zeitlicher Hinsicht, nicht zu.

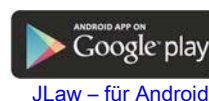
d) Schließlich scheidet auch die vom Kläger in erster Linie herangezogene Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 4 BBiG als Anspruchsgrundlage aus ("Der Ausbildende hat den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von Berichtsheften anzuhalten, soweit solche im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden, und diese durchzusehen"). Dies ergibt sich deutlich aus dem Charakter dieser Bestimmung. Sie regelt überhaupt nicht selbständig die Pflicht zur Führung von Berichtsheften, und zwar weder in inhaltlicher noch in zeitlicher Hinsicht. Sie setzt vielmehr eine auf einer anderen Rechtsquelle bestehende Pflicht zum Führen von Berichtsheften voraus, wie sich deutlich aus dem Zusatz ergibt: "Soweit solche im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden". Lediglich für den Fall, daß eine solche andere Rechtsquelle die Pflicht zum Führen von Berichtsheften vorschreibt, werden dem Ausbildenden die bezeichneten Verpflichtungen auferlegt. Eine Vorschrift dieses Inhalts ist von vornherein ungeeignet, nähere Aufschlüsse über die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung der Pflicht zum Führen von Betriebsheften zu geben. Das gilt sowohl für die Seite des Auszubildenden als auch für die des Ausbildenden.

Diese Rechtslage wird noch deutlicher, wenn man sie mit der hinsichtlich des Berufsschulunterrichts vergleicht. In derselben Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 4 BBiG ist hierzu gesagt, daß der Ausbildende den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten habe. Das Berufsbildungsgesetz setzt auch hier die auf anderer Rechtsquelle bestehende Pflicht zum Berufsschulbesuch voraus. Damit wurde eine besondere Vorschrift erforderlich, um für das Ausbildungsverhältnis zu erreichen, daß die Zeit des Berufsschulbesuches als Arbeitszeit zu gelten hat, sofern Ausbildungszeit und Berufsschulunterricht zeitlich zusammenfallen. Dies ist in § 7 BBiG geschehen. Danach hat der Ausbildende den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. Die auf den Berufsschulunterricht entfallende Zeit gilt als Ausbildungs-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

zeit; sie braucht im Ausbildungsverhältnis selbst nicht nachgearbeitet zu werden. Eine Vorschrift entsprechenden Inhalts fehlt für die Zeit, die für das Führen von Berichtsheften benötigt wird. Auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes hätte der Klageanspruch nur dann Erfolg, wenn in § 7 zusätzlich gesagt wäre, daß der Ausbildende den Auszubildenden auch für die zur Führung des Berichtsheftes benötigte Zeit freizustellen habe.

e) Die Gesetzesmaterialien geben keinen näheren Aufschluß über die hier streitige Frage. Der Bericht des zuständigen Bundestagsausschusses sagt kurz lediglich folgendes (vgl. Bundestags-Drucksache V 4260 zu § 6):

"Soweit Ausbildungsordnungen das Führen von Berichtsheften anordnen, hat der Ausbildende dazu anzuhalten, daß die Hefte geführt werden. Er hat sie außerdem durchzusehen."

Dies verdeutlicht, daß das Gesetz selbst die Pflicht zur Führung von Berichtsheften ~~ausdrücklich~~ in keiner Hinsicht regelt.

f) Das Berufsbildungsgesetz enthält, wie sich aus alledem ergibt, keine unmittelbar auf das Ausbildungsverhältnis einwirkende Vorschrift, die die Pflicht zur Führung des Berichtsheftes inhaltlich oder zeitlich regelt. Dieser gesamte Bereich ist vom Gesetzgeber offenbar bewußt ungeregelt geblieben, wie sich insbesondere aus dem Vergleich mit § 7 BBiG ergibt. Damit kann auch, soweit die Rechtslage nach diesem Gesetz zu beurteilen ist, der von der Revision stark in den Vordergrund gerückte und im Prinzip an sich richtige Grundsatz, daß alle Ausbildungsmaßnahmen in der Arbeitszeit abzuwickeln seien, keine rechtliche Wirkung äußern. Ein Gesetz kann nur innerhalb seines gewollten Regelungsbereichs durch allgemeine rechtliche Grundsätze ergänzt werden.

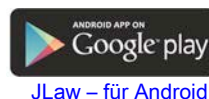
g) Aus dem Schrifttum hat der Senat keine überzeugenden Argumente für die Berechtigung des Klageanspruchs gewinnen können. Die Frage wird dort aus gesetzlicher Sicht unterschiedlich beurteilt. Wie hier äußert sich im wesentlichen die umfangreiche Stellungnahme von Herkert in "Der Betriebs-Berater" 1971 S. 400 ff.; ferner Natzel in "Der Betrieb" 1970 S. 1975 ff.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Im Sinne der Klage äußert sich der Kommentar von Haase-Richard-Wagner, Berufsbildungsgesetz, § 6 Anm. 9 (ohne nähere Begründung). Im Ergebnis unklar erscheinen dem Senat die Ausführungen von Weber, Berufsbildungsgesetz, § 6 Anm. 5.

Der Bundesausschuß für Berufsbildung hat inzwischen eine Empfehlung herausgegeben, wonach künftig das Führen von Berichtsheften in der Form von Ausbildungsnachweisen erfolgen soll. In der Empfehlung heißt es unter Ziff. 6:

"Der Auszubildende führt den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit."

Konkrete Hinweise für die derzeit bestehende Rechtslage gibt die Empfehlung nicht. Als Empfehlung kann sie den Richter nicht binden.

2. Auch auf eine Ausbildungsordnung gemäß § 25 BBiG bzw. gemäß § 25 HandwO (i.d.F. des § 100 Nr. 1 BBiG) läßt sich der Klageanspruch nicht stützen. Diese Vorschriften gestatten die staatliche Anerkennung von Ausbildungsberufen und den Erlass von Ausbildungsordnungen für die Ausbildungsberufe. Diese Ordnungen haben nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BBiG bzw. § 25 Abs. 2 Nr. 2 und 3 HandwO "mindestens" die Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung sind (Berufsausbildungsbild), und eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse (Ausbildungsrahmenplan) festzulegen. Der Senat hält es nicht für zweifelhaft, daß danach auch die Pflicht zur Führung von Berichtsheften - sowohl als solche wie in den inhaltlichen und zeitlichen Einzelheiten - durch Berufsausbildungsordnungen geregelt werden kann (so auch Fredebeul in BARbBl. 1970 S. 103). Nach der - vom Senat allerdings nicht nachgeprüften - Angabe der Revision enthalten auch alle auf Grund der bezeichneten Vorschriften bisher erlassenen Ausbildungsverordnungen Regelungen über die Pflicht zum Führen von Berichtsheften.

Für den Ausbildungsbereich, in dem der Kläger beschäftigt ist, ist bisher jedoch noch keine Ausbildungsordnung erlassen worden. Hier gelten gemäß § 122 Abs. 5 HandwO in der Fassung des § 100 Nr. 17 lit. b 5 BBiG die bisherigen Ausbildungsvor-



schriften in ihrer bis zum 1. September 1969 gültigen Fassung vorerst weiter. Geltung haben hier danach die "Fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfung im Bäckerhandwerk", die rechtlich auf einem Beschluß der zuständigen Handwerkskammer gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 8 HandwO beruhen und gemäß § 106 Abs. 2 HandwO durch das zuständige Landesministerium Schleswig-Holstein genehmigt worden sind. Außerdem gelten sog. "Fachliche Grundsätze für die Anwendung der fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfung im Bäckerhandwerk". Sowohl nach den fachlichen Vorschriften als auch nach den fachlichen Grundsätzen gilt für den Ausbildungsbereich des Klägers die Pflicht zum Führen der Berichtshefte. Allerdings ist auch dort nicht geregelt, wann der Auszubildende das Berichtsheft zu führen habe.

Der Senat geht danach davon aus, daß das Führen von Berichtsheften im hier maßgeblichen Handwerksbereich zu den Pflichten gehört, die dem Auszubildenden im Rahmen des Berufsausbildungsverhältnisses obliegen. Die Berichtsheftführung stellt also eine vom Auszubildenden vertraglich geschuldete Ausbildungsmaßnahme dar.

An sich ist es, wie schon oben gesagt, richtig, daß auch die dem Auszubildenden obliegenden Ausbildungsmaßnahmen während der Ausbildungszeit durchzuführen sind. Sofern dies ausnahmsweise nicht möglich ist, muß folgerichtig die aufgewandte Zeit auf die Arbeitszeit des Auszubildenden angerechnet werden. Bei der Beurteilung der Rechtslage kann jedoch die allgemeine Übung im handwerklichen Bereich nicht außer acht gelassen werden. Diese Übung ging, wie beide Parteien übereinstimmend angegeben haben und wie auch Herkert in "Der Betriebs-Berater" 1971 S. 400 ff., näher ausführt, bis zum Erlass des Berufsbildungsgesetzes immer dahin, daß die Berichtshefte außerhalb der normalen Arbeitszeit geführt werden. Das Führen von Berichtsheften galt im handwerklichen Bereich bisher offenbar als eine Art von Hausaufgabe, die aus berufspädagogischen sowie aus praktischen Gründen besser außerhalb der normalen Ausbildungsstätte erledigt wurde. Da nun das Berufsbildungsgesetz, wie



dargelegt, die Rechtslage in bezug auf die Pflicht zum Führen der Berichtshefte in konkreter Hinsicht nicht im geringsten verändert hat, andererseits im Ausbildungsbereich des Klägers die bisherige Rechtsgrundlage hierfür unverändert geblieben ist, läßt sich für den hier maßgeblichen Bereich keine Pflicht des ausbildenden Lehrherrn begründen, das Führen der Berichtshefte während der eigentlichen Arbeitszeit zu dulden. Der einzige ernstlich für eine Änderung der Rechtslage in Betracht kommende Grund, nämlich der Erlass des Berufsbildungsgesetzes, scheidet aus. Daß sich in der Zeit ab 1. September 1969, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Berufsbildungsgesetzes, die Anschauungen vollständig geändert hätten und die geänderte praktische Übung nunmehr auch für Ausbildungsverhältnisse rechtlich zu beachten sei, hat der Kläger nicht vorgetragen.

Mangels abweichender Regelung im Ausbildungsvertrag ist hier von der Erfahrungsregel auszugehen, daß die hier streitenden Parteien sich bei Vertragsabschluß der allgemeinen Übung ihres Ausbildungsbereichs haben anschließen wollen. Zweifelhaft könnte das nur werden, wenn vom Kläger die Führung eines besonders umfangreichen und erheblich die Freizeit einschränkenden Berichtsheftes verlangt würde. In dieser Hinsicht ist nichts vorgetragen. Normalerweise belastet die Berichtsheftführungspflicht den Auszubildenden im hier maßgeblichen Ausbildungsbereich offenbar nur geringfügig. Ein dem Senat vorliegendes Vergleichsexemplar umfaßt ca. 75 handschriftliche Seiten aus der gesamten Ausbildungszeit von drei Jahren. Dem Auszubildenden wird danach nur ein geringes Freizeitopfer abverlangt. Jedenfalls für den maßgeblichen Bereich sind damit dringende sozialpolitische Gesichtspunkte, die eine Abkehr von der bisherigen Übung erforderlich erscheinen ließen, nicht erkennbar.

3. Zu prüfen bleibt schließlich noch, ob der Berufsausbildungsvertrag vom 25. November 1970 den Klageanspruch rechtfertigt. Eine ausdrückliche Regelung der hier streitigen Frage enthält der Vertrag, der als Einheitsvertrag in der Revisionsinstanz frei auslegbar ist, nicht. Nach § 3 Nr. 5 des Vertrages gehört die Führung des Berichtsheftes aber eindeutig

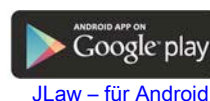


zu den Ausbildungsmaßnahmen. Dies wird bestätigt durch § 2 Nr. 9 des Vertrages, wonach der Ausbildende die ordnungsgemäße Führung des Heftes durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen hat.

Man wird also auch hier von dem an sich richtigen Grundsatz auszugehen haben, daß Ausbildungsmaßnahmen während der Ausbildungszeit durchzuführen sind. Dieser zunächst für den Kläger sprechende Gesichtspunkt wird jedoch durch die unter Nr. 2 eben dargestellten Gesichtspunkte, nämlich die ständige entgegengesetzte Übung im hier maßgeblichen handwerklichen Bereich, außer Kraft gesetzt. Der Kläger konnte von vornherein nicht erwarten, unter anderen Umständen ausgebildet zu werden, als dies in seinem Ausbildungsbereich üblich war. Anderenfalls wäre es an ihm gewesen, eine abweichende Änderung im Vertrag durchzusetzen; dies ist hinsichtlich des Berichtsheftes nicht geschehen. Eine andere Auffassung wäre möglicherweise gerechtfertigt, wenn die bisherige Übung als unangemessen und nicht mehr zeitgemäß anzusehen wäre. Dies läßt sich aber bereits angesichts der geringen zeitlichen Belastung durch das Führen des Berichtsheftes nicht sagen.

II. Begründet ist die Revision hinsichtlich des Anspruches auf Erstattung von Fahrtkosten.

1. Dieser Anspruch kann, was auch die Revision nicht verkennt, allein auf den Berufsausbildungsvertrag gestützt werden. Weder das Bundesrecht noch das Landesrecht des Landes Schleswig-Holstein enthalten eine Vorschrift, die dem Ausbildenden die Pflicht auferlegt, die Fahrtkosten des Auszubildenden für den Berufsschulbesuch zu tragen. Aus der unter I 1 d erwähnten Freistellungspflicht des Ausbildenden nach § 7 BBiG läßt sich weder eine Pflicht auf Aufwendersersatz noch auf Lohnfortzahlung herleiten. Dies wird durch die Vorschrift des § 12 Abs. 1 Nr. 1 BBiG bestätigt, die bestimmt, daß dem Auszubildenden für die Zeit der Freistellung nach § 7 BBiG die Vergütung zu zahlen sei; es wäre erforderlich gewesen, daß der Gesetzgeber, hätte er dies gewollt, an dieser Gesetzesstelle auch die Pflicht des Ausbildenden zur Übernahme der Fahrtkosten geregelt hätte.



Es erscheint auch ausgeschlossen, die Fahrtkosten etwa als Ausbildungsmittel i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 3 BBiG anzusehen, also als ein solches, das – wie Werkzeuge oder Werkstoffe – zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlußprüfungen erforderlich und vom Ausbildenden kostenlos zur Verfügung zu stellen ist. Als Ausbildungsmittel im außerbetrieblichen Ausbildungsbereich kommen allenfalls die Berufsschulbücher in Betracht. Es ist schon sprachlich völlig ausgeschlossen, Fahrtkosten als Ausbildungsmittel zu bezeichnen. Anderenfalls müßte der Ausbildende auch die täglichen Fahrtkosten des Auszubildenden zur Ausbildungsstätte auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 BBiG übernehmen; dies ist aber sicher nicht mit dieser Vorschrift bezweckt.

Nicht ausgeschlossen ist auch hier, daß die Vertragspflichten des Auszubildenden durch eine entgegengesetzte ständige Übung im jeweiligen Ausbildungsbereich anders gestaltet werden. Eine solche Übung ist hier nicht ersichtlich, insbesondere hat der Kläger nichts dafür vorgetragen.

2. Das Landesarbeitsgericht hat den Berufsausbildungsvertrag nicht als ausreichende Rechtsgrundlage für den hier behandelten Klageanspruch angesehen. Es räumt zwar ein, daß dem Wortlaut nach unter den Begriff der ergänzenden außerbetrieblichen Fachausbildung "im Sinne" des § 3 Nr. 2 (vgl. § 7 Nr. 4 des Vertrages) auch der dort genannte Berufsschulunterricht fallen könne; "vernünftigerweise" könne man aber darunter nur die in § 3 Nr. 2 angeführten "Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte" verstehen.

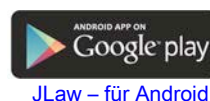
Diese Auslegung verstößt gegen die gesetzlichen Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB. Nach der ersteren Vorschrift ist – fehlende Eindeutigkeit der auszulegenden Erklärung vorausgesetzt – der wirkliche Erklärungswille zu erforschen und nicht am buchstäblichen Sinne des Ausdrucks (hier "im Sinne ..." wie § 7 Nr. 4 des Vertrages) zu haften. Bei der Auslegung von Verträgen tritt aber nach § 157 BGB das Erfordernis hinzu, die Verkehrssitte, also die ständige tatsächliche Übung im vom Vertrag geregelten Bereich zu berücksichtigen. Dieses Erfordernis hat erhöhte Bedeutung dort, wo,



wie hier, Vertragsbedingungen nach Maßgabe eines von maßgeblicher Stelle entworfenen Musters vereinbart werden; hier wird eher als sonst anzunehmen sein, daß die ständige Übung in dem einheitlich gestalteten Bereich mitvereinbart sein soll. Es liegt nahe, daß innerhalb des Handwerks eine solche ständige Übung in bezug auf die hier streitige Fahrtkostenfrage besteht. Der Rechtsfehler des Landesarbeitsgerichts besteht darin, daß es bei der Vertragsauslegung keine Rücksicht hierauf genommen hat.

Der vorstehende Auslegungsfehler wird auch nicht auf Grund der Regelung in § 7 Nr. 5 des Vertrages unerheblich. Nach § 7 Nr. 5 Satz 3 hat zwar der Lehrherr die Fahrtkosten für den Besuch einer Landesberufsschule zu tragen. Dies erlaubt jedoch nicht, wie das Landesarbeitsgericht meint, den Rückschluß auf einen entgegengesetzten Sinn des § 7 Nr. 4 des Vertrages. § 7 Abs. 5 muß in seinem gesamten Inhalt beachtet werden. Die Vorschrift enthält danach eine in sich geschlossene Regelung für den besonderen Kostenaufwand, der aus Anlaß des Besuchs einer Landesberufsschule entsteht. Aus dieser geschlossenen Regelung kann nicht ein Teil herausgenommen und der Regelung in § 7 Nr. 4 des Vertrages gegenübergestellt werden.

Die Gegenüberstellung des § 7 Nr. 5 mit § 7 Nr. 4 steht überdies auch in Widerspruch mit dem eigenen Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts bei der Auslegung des § 7 Nr. 4. Wenn letztere Vorschrift den Fall des Berufsschulbesuchs überhaupt nicht erfaßt, fehlt es damit zunächst auch an einer Kostenregelung im Fall des Besuchs einer Landesberufsschule. So gesehen ist die Kostenregelung in § 7 Abs. 5 Satz 1 entbehrlich, die den Lehrling mit den Unterbringungs- und Verpflegungskosten belastet; dies würde, vom Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts aus betrachtet, bereits aus dem Fehlen einer Regelung in § 7 Abs. 4 folgen. Man könnte eher umgekehrt, als das Landesarbeitsgericht es getan hat, folgern: Eine Kostenregelung in § 7 Nr. 5 setzt gedanklich voraus, daß in der vorhergehenden Vorschrift des § 7 Nr. 4 eine Kostenregelung für den Fall des Besuchs einer normalen Berufsschule mitenthalten ist.



gez. Dr. Schröder Siara Bichler
M. Kempe Krebs